

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VII/0619/23</b>	Amt 31 AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Ortschaftsrat Freckleben	28.08.2023	6	/	/
2.	Ortschaftsrat Winingen	07.09.2023	4	/	/
3.	Ortschaftsrat Wilsleben	11.09.2023	6	/	/
4.	Ortschaftsrat Groß Schierstedt	11.09.2023	4	/	/
5.	Ortschaftsrat Westdorf	12.09.2023	5	/	/
6.	Ortschaftsrat Drohndorf	13.09.2023	/	2	3
7.	Ortschaftsrat Neu Königsau	14.09.2023	5	/	/
8.	Ortschaftsrat Klein Schierstedt	18.09.2023	4	/	/
9.	Ortschaftsrat Mehringen	19.09.2023	4	/	/
10.	Ortschaftsrat Schackenthal	20.09.2023	5	/	/
11.	Ortschaftsrat Schackstedt	20.09.2023	4	/	/
12.	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	29.08./19.09.2023	8	/	/
13.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	30.08./20.09.2023	8	/	/
14.	Stadtrat	27.09.2023	- einstimmig bestätigt -		

### **Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben**

Die Stadt Aschersleben ist gem. § 10 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) sowie der §§ 8, 35 Abs. 4 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) berechtigt, den ehrenamtlichen Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr Aschersleben Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung zu gewähren.

Die aktuelle Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 25.11.2020 und die Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 13.10.2021 wurden aufgrund der vorgenommenen Änderungen in der Feuerwehrsatzung der Stadt Aschersleben entsprechend angepasst.

Zum besseren Verständnis erfolgte eine komplette Überarbeitung der Satzung, die auch die Einarbeitung der Regelungen aus der 1. Änderung zur Aufwandsentschädigung beinhaltet. In Anlage 2 der Beschlussvorlage sind die Änderungen zur Verdeutlichung farblich gekennzeichnet.

Neben einigen Änderungen in den Textpassagen erfolgte im Kern eine Neuordnung und betragsmäßige Änderung der zu zahlenden Entschädigungen im § 1 der Satzung. Hier wurden die neu festgelegten Entschädigungshöhen entsprechend dem in der jeweiligen Funktion zu erwartenden Aufwandes angepasst. Die Bemessung der Entschädigungshöhen ist im Zuge der Satzungerstellung mit der Feuerwehr beraten und für angemessen befunden worden. Dabei

wurde auch darauf geachtet, dass die dafür jährlich aufzuwendenden Mittel möglichst perspektivisch nicht erhöht werden müssen.

Letztendlich soll die hier vorliegende Aufwandsentschädigungssatzung die ehrenamtliche Arbeit der Feuerwehr in angemessener Weise würdigen und die Stadt regelt dies durch diese Satzung, die dem Stadtrat nunmehr zur Beschlussfassung vorliegt.

### **Zuständigkeit:**

§ 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte "Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben".

---

**Oberbürgermeister**

### **Anlagen:**

Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

